

Anlage 1: Kindergartenordnung

1. Grundsätze

Die Vertragspartner stimmen überein, dass das Kind im Waldorfkindergarten Landshut auf den Grundlagen der von Rudolf Steiner begründeten Waldorfpädagogik erzogen wird. Die Gestaltung ist christlich ausgerichtet, aber nicht konfessionell gebunden.

Das ausführliche Konzept sowie das Leitbild des Waldorfkindergartens Landshut, die die Grundlage unserer Arbeit bilden, finden Sie auf unserer Homepage www.waldorf-landshut.de.

Die Personensorgeberechtigten werden das Wirken des Vereins durch ihre Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und ihrem persönlichen Einsatz in den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern des Kindergartenbetriebes unterstützen.

Sie haben davon Kenntnis genommen, dass unter anderem die Elternabende, Jahresfeste, eventuelle Elternseminare, Vorträge und Arbeitsgruppen dazu dienen, diese Pädagogik zu verdeutlichen immer besser kennen zu lernen. Diese Treffen sollen die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieher zum Wohle des Kindes festigen und pflegen.

In der Regel können Kinder aufgenommen werden, die bis Ende Dezember des gleichen Jahres drei Jahre alt werden, wenn es ihre Entwicklung zulässt.

2. Pädagogik

2.1 Für die pädagogische Arbeit sind die Erzieher/innen verantwortlich. Das pädagogische Grundprinzip ist das **nachahmende Lernen**, das sich durch die liebevolle, Vorbild gebende Tätigkeit des Erwachsenen individuell entfaltet. Dabei werden die in diesem Lebensalter feindlichen Tendenzen einer autoritären Führung, wie auch einer antiautoritären Führungslosigkeit vermieden. Weil sich die Anlagen und Fähigkeiten des kleinen Kindes noch ganz im Kontakt mit den Menschen, Dingen und Geschehnissen entwickeln, wird seine Umgebung möglichst umfassend als Bereich nachzuahmender Tätigkeit ausgestattet.

2.2 Die gesunde Entwicklung des Kindes soll im Kindergarten von vielen Seiten her gefördert werden. Im Mittelpunkt steht die **Pflege des kindlichen Spieles**. Hinzu treten weitere Betätigungen wie z.B. Musik, Eurythmie, Sprachpflege, Plastizieren, rhythmische Spiele, Geschicklichkeitsspiele, z.B. mit Ball, Reifen, Seil oder Stelzen, sowie Spielzeugpflege, und Gartenarbeit. Großer Wert wird auf das Erleben des Jahreslaufes und seiner Gliederung durch das Gestalten der Feste gelegt. Der Waldorfpädagogik nicht entsprechen vorschulisches Rechnen, Schreiben, Lesen, sowie Sportarten wie Ballett, Judo, Karate.

2.3 Grundbedingung der Kindergartentätigkeit ist die enge Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten durch Elternabende, Kurse und Vorträge. **Die Teilnahme der Personensorgeberechtigten an solchen Abenden wird im Interesse einer sinnvollen Arbeit an den Kindern als notwendig angesehen und dringend erbeten.** Hausbesuche und persönliche Gespräche im Kindergarten werden gerne eingerichtet.

2.4 Wir sind der Auffassung, dass das **Fernsehen und die neuen Medien (Computer, Smartphones und Tablets)** für das Kind (evtl.) bei regelmäßigem Konsum erhebliche Schädigungen mit sich bringen: Konzentrationsstörungen, Lähmung der Eigenaktivität, Schlaflosigkeit, Angst, Verfolgungsträume, motorische Unruhe, unsoziale Verhaltensweisen u. a. Da derart beeinflusste Kinder gleichzeitig die Gruppe belasten, bitten wir, sich mit der Problematik der Unterhaltungselektronik kritisch auseinanderzusetzen. Der Kindergarten sieht es nicht als seine Aufgabe an, seine vielseitig pflegenden und fördernden Bemühungen gegen Nachlässigkeit und man-

gelnde Einsicht der Personensorgeberechtigten aufwenden zu müssen. Er bittet vielmehr um Entschiedenheit und Unterstützung. Bei dauernder Nichtbeachtung muss damit gerechnet werden, dass das Kind den Kindergarten nicht besuchen kann.

3. Anmeldung/Probezeit

3.1 Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Gesprächen mit der Erzieherin und mit einem Mitglied der Vorstandschaft, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres im September. **Die ersten drei Monate gelten in beiderseitigem Interesse als Probezeit.** Während dieser Zeit kann von beiden Seiten ohne Begründung, **spätestens bis zum 3. Tag eines Monats zum Monatsende** gekündigt werden. In diesem Fall muss der Kindergartenplatz bis zum Inkrafttreten der Kündigung bezahlt werden. Die Aufnahmegebühr wird auf jeden Fall einbehalten.

3.2 Beim Eintritt in den Kindergarten müssen neben dem unterschriebenen Kindergartenvertrag und seinen Anlagen folgende Unterlagen vorliegen, da wir ihr Kind ansonsten nicht aufnehmen dürfen:

- ✓ die Sorgerechtsbescheinigung, (bei getrenntlebenden, geschiedenen Eltern, Pflegekind)
- ✓ eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens bestehen,
- ✓ die Vorlage des gelben Untersuchungsheftes zur Einsichtnahme
- ✓ Impfausweis zur Einsichtnahme
- ✓ Nachweis des Impfschutzes nach dem neuen Masernschutzgesetz
- ✓ die Bescheinigung über die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz

4. Öffnungszeiten/Kindergartenjahr

4.1 Das Kindergartenjahr dauert vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des folgenden Jahres.

4.2 Die aktuellen Öffnungszeiten sind im Buchungsbeleg (Anlage 2) aufgeführt.

Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen, damit sie noch genügend Zeit für das erste Freispiel haben.

Des Weiteren bitten wir Sie, die Kinder pünktlich zum Ende der Buchungszeit abzuholen, insbesondere bei der längsten Buchungszeit!

4.3 Die **Kernzeit**, in der die pädagogische Arbeit stattfindet, ist von 8:30 bis 13:30 Uhr.

4.4 Im Interesse einer ungestörten Arbeit mit den Kindern sollten Telefongespräche außerhalb der Kernzeit geführt werden. **Telefonsprechzeiten** sind montags bis donnerstags jeweils 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten können Sie Ihr Anliegen gerne auf unseren Anrufbeantworter sprechen.

4.5 Die **Ferien des Kindergartens** werden am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt. Diese bestehen aus **30 Schließtagen**. Zusätzlich ist der Kindergarten **an zwei frei wählbaren Teamtagen** zur Weiterbildung unseres Kollegiums geschlossen. Die Termine werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Aufsicht und Haftung

5.1 Die Erzieher/innen sind während der vereinbarten **Betreuungszeit** des Kindergartens für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der **persönlichen Übergabe** des Kindes und endet mit seiner Abholung. Das Kind wird nur seinem Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens

der Sorgeberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor. Die/der Abholende muss den Erzieher/innen bekannt sein.

5.3 Die Sorgeberechtigten haben für eine Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis in den Kindergarten.

5.4 Bei **gemeinsamen Veranstaltungen** (Festen etc.) sind die Eltern bzw. Begleitpersonen der Kinder ausschließlich selbst für diese aufsichtspflichtig.

5.5 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der **Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände** (auch mitgebrachte Wertgegenstände und Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes namentlich zu kennzeichnen.

5.6 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine **private Haftpflichtversicherung** abzuschließen, die auch Schäden durch deliktunfähige Kinder abdeckt.

6. Krankheiten, Fehlzeiten, Unfälle

6.1 Bei Krankheit oder Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen bitten wir um telefonische Nachricht zwischen **7:30 und 8:30 Uhr**.

6.2 Bei ernstern Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen usw. sollen die Kinder nicht in den Kindergarten gebracht werden. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten in der Familie müssen auch die gesunden Kinder dem Kindergarten fernbleiben, bis die Situation geklärt ist. Nach ansteckenden Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps, Diphtherie, Windpocken, aber auch bei Befall durch Kopfläuse müssen wir darum bitten, vor dem Besuch des Kindergartens eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen. Die Sorgeberechtigten erhalten mit dem Kindergartenvertrag ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ (Anlage 7). Sie bestätigen, den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

6.3 Bei plötzlicher Erkrankung einer Erzieherin und keiner zur Verfügung stehenden Ersatzkraft muss die Gruppe u.U. geschlossen bleiben. In einem solchen Fall wird versucht werden, die Personensorgeberechtigten am Morgen rechtzeitig zu benachrichtigen.

6.4 Um den Kindergartenbetrieb aufrecht erhalten zu können, ist es in Ausnahmefällen möglich, dass Eltern, die sich dazu bereit erklären, bei personellen Engpässen kurzfristig und unangekündigt in Form von Elterndiensten als Ersatzkraft einspringen.

6.5 Die Kinder sind im Rahmen unserer **gesetzlichen Unfallversicherung (KUVB)** versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Schäden, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen.

7. Kindergartenbeiträge

Der finanzielle Beitrag für den Kindergarten besteht aus einem Grundbeitrag, gestaffelt nach den individuellen Buchungszeiten. Wir verweisen auf den Buchungsbeleg (Anlage 2), welcher Bestandteil dieser Kindergartenordnung ist. Im Beitrag enthalten ist: Frühstück, Arbeitsmaterial, Kosten für Eurythmie und ggf. Harfenspiel (für die Königskinder/Vorschulkinder). Extra berechnet wird das Mittagessen für die Kinder, welche dafür angemeldet sind.

Die Kindergartenbeiträge müssen auch während durch höhere Gewalt veranlasste unvorhergesehene Schließung des Kindergartens bezahlt werden.

8. Elternarbeit

Die Haus- und Gartenpflege wird abwechselnd von den Eltern übernommen. Hierzu gehören jeweils zweimal jährlich ein Haus- sowie ein Gartenarbeitssamstag, der Wochenendputzdienst und die Beteiligung an den diversen Arbeitskreisen und Ämtern, welche zu Beginn des Kindergartenjahres besetzt werden. Eine Liste hierzu hängt im Kindergarten aus und wird bei Bedarf auch an die Eltern verteilt.

9. Trägerverein

9.1 Um den Bestand des Kindergartens zu sichern, ist die **freiwillige Mitgliedschaft der Eltern im Verein** „Kreis für Waldorfpädagogik e.V. Landshut“ erwünscht. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere die Förderung der Waldorfpädagogik, die Gewährleistung des Kindergartenbetriebes durch Mitarbeit seiner Mitglieder und ggf. durch Gewährung von Trägerzuschüssen zum Haushaltsausgleich, die Förderung der Kindergärtnerinnen- bzw. Erzieherinnenausbildungen und die Finanzierung von Kindergartenbaumaßnahmen.

9.2 Die Vereinsmitgliedschaft ist in der Satzung des Vereins geregelt. Die Jahresmitgliedschaft beträgt derzeit 55,00 €. Für Eltern, die nicht Mitglied im Verein sind, wird eine **jährliche Verwaltungspauschale** von 30,00 € erhoben.

9.3 Die Teilnahme am öffentlichen Teil der Vorstandssitzung ist für alle Personensorgeberechtigten nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand möglich.

10. Spenden

Im Übrigen freut sich der Kindergarten immer über diverse Spenden, die gern auf das bekannte Konto überwiesen werden dürfen! Gerne stellen wir auch eine Spendenquittung aus.

11. Sonstiges

Die Kinder bekommen täglich ein frisch zubereitetes ökologisches Frühstück. **Sie sollen deshalb keine Esswaren oder Süßigkeiten mitbringen. Auch eigenes Spielzeug der Kinder sollte daheim bleiben.**

Der polnische "Pestalozzi" Janus Korczak sagte einmal: "Ohne eine heitere, vollwertige Kindheit verkümmert das ganze spätere Leben." Diese heitere, vollwertige Kindheit möchte der Waldorf Kindergarten seinen Kindern - so umfassend wie möglich - schenken

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Kindergartenordnung gelesen und zur Kenntnis genommen haben.

Landshut, den _____

Unterschriften der/des Personensorgeberechtigten